

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

Arbeitszeiterfassung: Wie viel arbeiten Lehrkräfte wirklich?

und **Antwort** vom 23. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20569

vom 10. Oktober 2024

über Arbeitszeiterfassung: Wieviel arbeiten Lehrkräfte wirklich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann und in welcher Form wurde die Arbeitszeit der Berliner Lehrer*innen zuletzt geändert?

Zu 1.: Die Frage wird hier so verstanden, dass es um die Änderung der Arbeitszeitverordnung geht.

Die letzte Änderung, die die Lehrkräfte betraf, ist 2014 erfolgt.

2. Welche Schlüsse und ggf. Konsequenzen zieht der Senat aus dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 zur verpflichtenden Arbeitszeiterfassung (Az. 1 ABR 22/21) für Lehrkräfte an Berliner Schulen?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) befindet sich über die Kultusministerkonferenz (KMK) im Austausch mit den anderen Bundesländern.

3. Wann wird der Senat die verpflichtende Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte umsetzen?

Zu 3.: Die SenBJF erwartet die angekündigte Gesetzesänderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

4. Gibt es in Berlin bereits Klagen zur Umsetzung der verpflichtenden Arbeitszeit bei Lehrkräften? (vgl. Baden-Württemberg)

Zu 4.: Soweit es dem Fragesteller hier um gerichtliche Verfahren zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften geht, sind hier keine Verfahren bekannt.

5. Sieht der Senat einen Bedarf für eine Reform der Lehrer*innenarbeitszeit an Berliner Schulen?
- a. Wenn ja, wie könnte eine solche Reform aussehen und welche Zielrichtung sollte sie haben?
 - b. Wie bewertet der Senat die in Baden-Württemberg eingeführte „Experimentierklausel“?
 - c. Wenn nein, warum sieht der Senat keinen Bedarf für eine Reform?

Zu 5 a. bis c.: In der laufenden Legislaturperiode sehen die Richtlinien der Regierungspolitik keine Reform der Lehrkräftearbeitszeit vor. Das Deputatsmodell hat sich trotz aller Probleme in vielen Jahrzehnten bewährt und ist mit Ausnahme von Hamburg in allen Bundesländern das führende Modell. Eine in einem anderen Bundesland eingeführte Experimentierklausel wird durch den Berliner Senat nicht bewertet.

6. Wie bewertet der Senat die Arbeitsbedingungen der Berliner Lehrkräfte und welche Pläne zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Berliner Schulen verfolgt der Senat aktuell?

Zu 6.: Die Arbeitsbedingungen der Berliner Lehrkräfte sind von verschiedenen Faktoren geprägt und unterliegen einer kontinuierlichen Betrachtung mit dem Ziel der Verbesserung.

Eine Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen wird z. B. durch die Fortsetzung und Beschleunigung der Berliner Schulbauoffensive erreicht.

Eine Entlastung der Lehrkräfte erfolgt durch die Fortführung der Maßnahmen zur Digitalisierung der Schulen, z. B. durch die weitere Etablierung der Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) oder durch die Einführung der Möglichkeit, Gremiensitzungen digital durchzuführen.

Ein wichtiges Augenmerk liegt angesichts des bundesweiten Fachkräftemangels auf der Konsolidierung der Lehrkräfteausstattung der Berliner Schulen und der Erschließung von Beschäftigungsreserven durch die Stärkung multiprofessioneller Teams.

Ein Entlastungs- und Unterstützungspotential der Lehrkräfte soll darüber hinaus durch den Aufbau des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen erreicht werden. Auch die Einführung von Fachleitungsstellen für Deutsch und Mathematik an Berliner Grundschulen verbessert die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte insbesondere im Grundschulbereich. Das Landesprogramm Schulsozialarbeit wird zur Entlastung der Lehrkräfte ausgebaut. Darüber hinaus werden auch alle Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements fortgeführt, welche Berliner Lehrkräfte in ihrer Tätigkeit unterstützen. Dazu gehören die Etablierung gesunderhaltender Arbeitsstrukturen, die Förderung der eigenverantwortlichen Gesundheitskompetenz sowie die Stärkung der physischen und psychischen Ressourcen.

7. Ist die Landesregierung bereit, angesichts der erhöhten Arbeitsbelastung durch den Fachkräftemangel an Berliner Schulen die Pflichtstundenregelung auf den Prüfstand zu stellen?

a. Wenn ja, wurde hierfür bereits ein Prüfungsverfahren angesetzt? Wer ist daran beteiligt? Wann ist mit Ergebnissen der Prüfung zu rechnen?

b. Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Inwieweit werden Schulen und pädagogisches Personal in die Prüfung und ggf. die Überarbeitung der Arbeitszeiterfassung einbezogen?

Zu 8.: Die SenBJF strebt insoweit ein einheitliches Vorgehen der Länder an.

Daher steht zurzeit noch keine Überarbeitung an. Eine Einbeziehung erfolgt im Rahmen des beteiligungsüblichen Verfahrens.

9. Inwieweit werden Gewerkschaften und Vertretungsgremien sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Überarbeitung der Arbeitszeiterfassung einbezogen?

Zu 9.: Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Laut §1, Absatz 3, AZVO ist bei der Festsetzung der wöchentlichen Pflichtstunden der Zeitaufwand für die Abnahme sowohl der schulischen Prüfungen als auch der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz berücksichtigt. Weitere Aufgaben von Lehrkräften, wie beispielsweise die Vor- und Nacharbeit des Unterrichts, Pausenaufsichten, Elterngespräche etc. werden nicht genannt. Wie können Lehrkräfte die Arbeitsleistung geltend machen, die sie für die Planung, Vorbereitung und Reflexion des fachpraktischen Unterrichts sowie weitere schulische Aufgaben benötigen?

Zu 10.: Die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Anlage zur Arbeitszeitverordnung (AZVO) richtet sich nach der jeweiligen Schulform und berücksichtigt dabei die

entsprechenden unterschiedlichen Anforderungen der Planung, Vorbereitung und Reflexion des fachpraktischen Unterrichts sowie weitere schulische Aufgaben.

11. Laut § 5 Absatz 1 AZVO darf die Arbeitszeit zehn Stunden am Tage und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Wie gewährleistet der Senat, dass diese Arbeitszeit von Lehrkräften nicht überschritten wird?

Zu 11.: Die Anzahl der Pflichtstunden ist so bemessen, dass die außerunterrichtlichen Tätigkeiten (wie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere außerschulische Aufgaben) möglich sind, ohne dass die Arbeitszeit i. S. des § 5 Absatz 1 AZVO überschritten werden muss. Die Lehrkräfte sind angehalten, die Arbeitszeit nicht zu überschreiten.

12. Gelten die in §5 Absatz 1 AZVO geregelten Vorschriften zur dienstlich erforderlichen Vor- oder Nacharbeit auch für Lehrkräfte?

- a. Wenn ja, wie hoch sind die durch dienstlich erforderliche Vor- und Nacharbeit entstandenen Zeitguthaben bei Lehrkräften (aufgeschlüsselt für die letzten fünf Jahre nach Schulform und Bezirk)?
- b. Wenn ja, wie viele Lehrkräfte haben die auf ein Arbeitszeitkonto geschriebenen Zeitguthaben tage- oder blockweise innerhalb eines Jahres ausgeglichen?
- c. Wenn nein, warum gelten die Vorschriften aus §5, Absatz 1, AZVO nicht für Lehrkräfte?

Zu 12 a. bis c.: Das spezifische Lehrkräftearbeitszeitmodell auf der Grundlage des Unterrichtsdeputats beinhaltet das Erfordernis der Vor- und Nacharbeit über die in der AZVO vorgegebene wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus.

Hierbei besteht seitens der Lehrkräfte große Flexibilität.

Für die Anwendung der in § 5 Absatz 1 formulierten Regelungen besteht insoweit bei den Lehrkräften keine Notwendigkeit.

13. Wie bewertet der Senat die aktuell in Berlin laufende Studie zur Arbeitszeit von Lehrkräften und inwiefern wird er die Ergebnisse dieser Studie in seine Arbeit einbeziehen?

Zu 13.: Der Senat sieht der Auswertung der Studie mit Interesse entgegen.

14. Stimmt es, dass die Bildungssenatorin eine Ausnahme bei der Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte bei Bundesminister Heil beantragt hat? Wenn ja, wie wird dieses Vorgehen inhaltlich begründet und warum sollten Lehrkräfte einen schlechteren Arbeitsschutz erhalten?

Zu 14.: Die Bildungssenatorin hat 2023 als KMK-Vorsitzende Bundesminister Heil angeschrieben, um die besondere Situation der Lehrkräfte darzustellen.

Der Senat will den Arbeitsschutz für alle Berufsgruppen sicherstellen.

Gleichzeitig ist das Berufsbild der Lehrkraft von besonderer Eigenverantwortlichkeit hinsichtlich der Zeiteinteilung bei der außerunterrichtlichen Arbeit geprägt. Der Senat geht davon aus, dass Lehrkräfte eigenverantwortlich arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit einhalten.

Berlin, den 23. Oktober 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie